

## **Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

Auf Grund von § 33 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. S. 385), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 2012 (GBl. S. 285) in Verbindung mit §§ 4, 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. 698) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

### § 1

#### *Entschädigung nach Durchschnittssätzen*

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 6 Stunden	XXX Euro,
von mehr als 6 Stunden	XXX Euro.

(3) Zur ehrenamtlichen Tätigkeit gehört auch die Teilnahme an Sitzungen, die notwendig sind, Sitzungen der Verbandsversammlung oder der Ausschüsse vorzubereiten. Es wird jedoch jeweils nur eine Sitzung zur Vorbereitung als notwendig anerkannt. Darüber hinaus werden jährlich bis zu 10 weiteren Fraktionssitzungen oder Klausurtagungen, die der Vorbereitung von Sitzungen der Verbandsversammlung und seiner Ausschüsse dienen, anerkannt.

(4) Darüber hinaus erhalten die Fraktionsvorsitzenden wegen der überdurchschnittlichen Inanspruchnahme eine Entschädigung von je XXX Euro monatlich.

### § 2

#### *Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme*

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Liegen Inanspruchnahme nicht mehr als 2 Stunden auseinander, werden sie unter Einbeziehung der Zwischenzeit als eine Inanspruchnahme abgerechnet. Im Übrigen erfolgt getrennte Abrechnung, wobei der Tageshöchstsatz XXX Euro beträgt.

(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach der Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

### § 3

#### *Aufwandsentschädigung*

(1) Der ehrenamtliche Verbandsvorsitzende erhält anstelle des Ersatzes seiner Auslagen und seines Verdienstausfalles eine Aufwandsentschädigung von XXX Euro monatlich.

(2) Die Aufwandsentschädigung wird monatlich im Voraus gezahlt. Im Falle des Urlaubs und der Erkrankung ist sie längstens 3 Monate weiterzuzahlen.

(3) Der ehrenamtliche Verbandsvorsitzende erhält für die Teilnahme an Sitzungen eine Entschädigung nach § 1 dieser Satzung.

### § 4

#### *Reisekostenvergütung*

Bei Dienstverrichtungen außerhalb ihres Wohnorts erhalten ehrenamtlich Tätige und der Verbandsvorsitzende neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

### § 5

#### *Inkrafttreten*

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Entschädigung vom 05. Dezember 1978, geändert am 27.11.2001 außer Kraft.

Mössingen, den

Eugen Höschele  
Verbandsvorsitzender

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustande-

kommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Regionalverband geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.